

Erlaubte Hilfsmittel bei Klausuren

Bei der Bearbeitung von Klausuren sind als Hilfsmittel

ausschließlich unkommentierte Gesetzestexte

zugelassen.

Unkommentiert bedeutet, dass der gedruckte Text zwar mittels Unterstreichungen und farbliche Markierungen hervorgehoben werden, der Text aber nicht mit handschriftlichen Ergänzungen versehen sein darf. Unzulässig sind insbesondere nachträglich hinzugefügte Hinweise durch Zahlen, Wörter, Buchstaben oder sonstige Textzeichen (z.B. nicht waagrecht verlaufende Linien, Punkte) oder Symbole. Unzulässig sind außerdem eingelegte oder eingeklebte Zettel jedweder Art.

Wird bei einem Klausurteilnehmer eine unzulässige Kommentierung des Gesetzestextes festgestellt, gilt dies als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung!